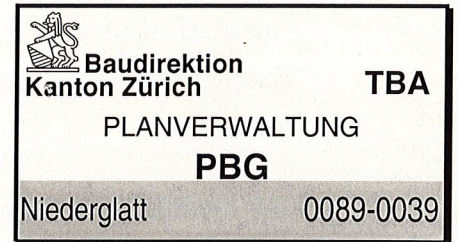




VERFÜGUNG

vom 5. Oktober 1999



Niederglatt. Quartierplan Sagi

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 8. März 1999 setzte der Gemeinderat Niederglatt den Quartierplan Sagi fest. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 19. März 1999 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 30. April 1999 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 25. Mai 1999 ersucht der Gemeinderat Niederglatt um Genehmigung der Vorlage.

Das Bezugsgebiet wird im Nordwesten durch die Grafenschaftstrasse, im Osten durch die Glatt und im Südwesten durch die Zürcherstrasse S-1 begrenzt. Das ganze Quartierplan-gebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Allgemeinen Kanalisationsprojektes (GKP) der Gemeinde Niederglatt.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die von der Grafenschaftstrasse abzweigenden Strassen, nämlich die bestehende Sägereistrasse, welche ausgebaut und verlängert wird, und die neue Strasse In der Sagi. In der Einleitungs-Verfügung (BDV Nr. 1135 vom 15. August 1996) wurde die rückwärtige Grundstückserschliessung sämtlicher an der Zürcherstrasse gelegenen Parzellen verlangt, ausser der Tankstelle, Neuzuteilungs-Nr. 9. Nach eingehender Prüfung und Besprechungen mit dem kantonalen Tiefbauamt konnte auf Grund der topographischen Verhältnisse keine Lösung für die ursprünglich beabsichtigte rückwärtige Erschliessung gefunden werden. Die Ein-/Ausfahrten werden jedoch aus Verkehrssicherheitsgründen zusammengefasst. Für die Zusammenlegung der Ein-/Ausfahrten der Parzellen neu Nr. 1 und Nr. 10 (gemäss Plan 1:500 vom 21. Juli 1999) wurde am 17. August 1999 eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Grundeigentümern, der Gemeinde und dem Kanton getroffen (Schliessung bestehender Ein-/Ausfahrten, Wegrecht, Einschränkung der Zu- und Wegfahrtsrichtung, Regelung betr. Planung, Bau und Kostentragung). Von dieser Vereinbarung wird Vormerk genommen.

Die an der Sägereistrasse und an der Strasse In der Sagi festgelegten Verkehrsbaulinien mit einem Abstand von 18.8 m entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Zur Sicherung des Hauptsammelkanals entlang der Glatt wird eine einseitige Baulinie für Versorgungsleitungen festgelegt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser- und Stromversorgung), die Ordnung des Geldausgleichs sowie die Bereinigung der Dienstbarkeiten.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der vom Gemeinderat Niederglatt mit Beschluss vom 8. März 1999 festgesetzte Quartierplan Sagi wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten und im Sinne der Erwägungen genehmigt.
- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Niederglatt z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	1'188.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	1'236.00	(Konto 3013.01.4310.016)
- III. Gegen Dispositiv II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Die Gemeinde Niederglatt wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekanntzumachen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Niederglatt (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von drei Dossiers), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Dossiers an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 5. Oktober 1999
990942/Ok/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

